

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 1812/91 des Rates vom 24. Juni 1991 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1813/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1814/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1815/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1816/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1817/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1818/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier 24
- Verordnung (EWG) Nr. 1819/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin 27
- Verordnung (EWG) Nr. 1820/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor 29
- Verordnung (EWG) Nr. 1821/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 33

Preis : 12 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 1822/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	37
Verordnung (EWG) Nr. 1823/91 der Kommission vom 24. Juni 1991 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr	39
* Verordnung (EWG) Nr. 1824/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1991/92	41
* Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der in Spanien im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge und der Koeffizienten, die bei der Berechnung der für Verarbeitungserzeugnisse geltenden Beträge anzuwenden sind	42
* Verordnung (EWG) Nr. 1826/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Portugal im Sektor Getreide anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sowie des Koeffizienten zur Berechnung der auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beträge	43
Verordnung (EWG) Nr. 1827/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	45
Verordnung (EWG) Nr. 1828/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	49
Verordnung (EWG) Nr. 1829/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 15. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung	53
Verordnung (EWG) Nr. 1830/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	55
Verordnung (EWG) Nr. 1831/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 über die Entscheidung, der im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 genannten Dauerausschreibung für Weißzucker durchgeführten neunten Teilausschreibung nicht stattzugeben	56
Verordnung (EWG) Nr. 1832/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	57
Verordnung (EWG) Nr. 1833/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	59
Verordnung (EWG) Nr. 1834/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	61
Verordnung (EWG) Nr. 1835/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	64
Verordnung (EWG) Nr. 1836/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	68
Verordnung (EWG) Nr. 1837/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	71
Verordnung (EWG) Nr. 1838/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	74

Verordnung (EWG) Nr. 1839/91 der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	76
---	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/308/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche	77
--	----

Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten	83
--	----

91/309/EWG :

* Beschluß des Rates vom 10. Juni 1991 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die weitere Verlängerung und Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten	84
--	----

Abkommen in Form eines Notenwechsels über die weitere Verlängerung und Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten	85
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1812/91 DES RATES

vom 24. Juni 1991

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit Verordnung (EWG) Nr. 3798/90⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Espadrilles der KN-Codes ex 6404 19 90 und ex 6405 20 99 mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Die Geltungsdauer dieses Zolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1051/91⁽³⁾ um zwei Monate verlängert.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellte die „China Chamber of Commerce for Import and Export of Light Industrial Products and Arts-Crafts“, nachstehend „Handelskammer Chinas“ genannt, bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, und nahm auch schriftlich zu dem Zoll Stellung. Sie handelte dabei im Namen der drei in der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 genannten Hersteller/Ausführer, denen sich ein Hersteller/Ausführer angeschlossen hatte, der sich zuvor nicht gemeldet hatte — Shanghai Stationery and Sporting Goods Imp./Exp. Corp.

- (3) Die drei Verbände von Einführern, die bereits zuvor am Verfahren teilgenommen hatten, sowie drei Einführer und eine Gruppe von neun Einführern, die sich zuvor nicht gemeldet hatten, stellten bei der Kommission ebenfalls einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, und legten ihren Standpunkt schriftlich dar.
- (4) Auch der Antragsteller stellte einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (5) Die Parteien hatten alle Möglichkeiten, ihre Rechte nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 geltend zu machen, und schöpften diese Möglichkeiten aus.

Sie wurden insbesondere auf Antrag schriftlich über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die Einführung des endgültigen Zolls und die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge zu empfehlen. Ihnen wurde ferner eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie nach dieser Unterrichtung Stellung nehmen konnten.

- (6) Die Kommission prüfte sämtliche dabei vorgebrachten Bemerkungen und berücksichtigte mehrere davon in ihren endgültigen Schlußfolgerungen, die vom Rat bestätigt werden.
- (7) Für die Dumpinguntersuchung der Kommission war der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 gewählt worden. Mehrere Parteien erhoben Einwände gegen diese Wahl, da nach ihrer Ansicht zwischen Untersuchungszeitraum und Einleitung des Verfahrens ein zu großer zeitlicher Abstand lag.

Abgesehen davon, daß die Kommission diese Wahl unter Randnummer 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 bereits damit begründet hatte, daß sie von Herstellern und Einführern in der Gemeinschaft, bei denen es sich im allgemeinen um Kleinbetriebe handelt, möglichst vollständige und nachprüfbare Angaben erhalten wollte, ist der Rat der Ansicht, daß sich die Wahl nur in sehr begrenztem Umfang auf die Antidumpingmaßnahme auswirken wird, da es keinerlei Anzeichen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 1.

für eine Verringerung des Normalwertes im Jahre 1989 gibt.

C. WARE

- (8) Die unter Randnummer 3 genannte Gruppe von Einführern forderte die Kommission auf, ihre vorläufigen Schlußfolgerungen unter den Randnummern 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 zu ändern und künftig zwischen Espadrilles des Typs A und des Typs B zu unterscheiden (diese beiden Typen sind unter Randnummer 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 detailliert beschrieben).

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Verbraucher beide Waren nicht genau aus denselben Gründen kauften und daß die Einführer beide Waren auch nach unterschiedlichen Strategien vermarkteten. Dies hätte Preisunterschiede zur Folge.

- (9) Die Kommission ist der Ansicht, daß sämtliche Espadrilles ohne Absatz und mit einer Laufsohle von einer Dicke von höchstens 2,5 Zentimetern für dieses Verfahren eine einzige Ware darstellen, da die materiellen Eigenschaften und die Verwendungen gleichartig sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Espadrilles des Typs A oder B handelt.

Die Kommission stellt jedoch fest, daß die Espadrilles des Typs A und des Typs B unter zwei verschiedene KN-Codes eingereiht sind.

Darüber hinaus erkennt die Kommission an, daß die von den Einführern angegebenen materiellen Unterschiede, die in einem relativ großen Umfang als erwiesen erscheinen, die Preise beeinflussen können.

- (10) Der Rat hält es deshalb für angemessen, daß für die Bestimmung der Dumpingspanne, der Preisdifferenz, des Umfangs der Schädigung und des Zollsatzes bei Espadrilles zwischen Typ A und Typ B unterschieden wird.

D. DUMPING

a) Normalwert

- (11) Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, war der Normalwert während der vorläufigen Sachaufklärung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf Grundlage von Angaben aus einem Drittland mit Marktwirtschaft festgesetzt worden. Nach Ansicht der Kommission lieferte Uruguay eine angemessene Vergleichsbasis. Sie hatte daher aus den unter Randnummer 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 dargelegten Gründen den Normalwert auf Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes in diesem Land festgesetzt, den sie durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne berechnete.

- (12) Mehrere Parteien erhoben Einwände gegen die Wahl des Vergleichslandes und schlugen vor, den Normalwert in Bangladesch rechnerisch zu ermitteln, da dieses Land mehr Gemeinsamkeiten mit China aufweise als Uruguay.

Die Kommission akzeptierte dieses Argument und bemühte sich bereits im Oktober 1990, die Espadrilles-Hersteller in Bangladesch für die Mitarbeit an dem Verfahren zu gewinnen. Im Februar 1991 teilten schließlich zwei Hersteller aus Bangladesch der Kommission mit, daß sie zur Mitarbeit bereit waren, doch war folgendes festzustellen:

- Der eine Hersteller hatte die Produktion im September 1989 aufgenommen und konnte nur für das Jahr 1990 vollständige Angaben liefern;
- der andere Hersteller hatte die Produktion ebenfalls vor kurzem aufgenommen (nach Informationen der Kommission im Verlauf des Jahres 1988) und schien nur Angaben für 1989 bzw. 1990 liefern zu können.

Angesichts der Tatsache,

- daß diese Angebote zur Mitarbeit in einem sehr späten Stadium der Sachaufklärung gemacht wurden und von neu etablierten Herstellern ausgingen, in deren Produktionskosten sich möglicherweise Kosten oder andere Faktoren niederschlugen, die mit der Aufnahme einer neuen Fertigung zusammenhängen, und
- daß die Berücksichtigung der Angaben dieser Hersteller die Wahl eines neuen Untersuchungszeitraums notwendig gemacht hätte,

ist die Kommission der Ansicht, daß die Wahl Uruguays als Vergleichsland angemessen und vertretbar ist.

- (13) Aufgrund der Notwendigkeit, zwischen Espadrilles des Typs A und des Typs B zu unterscheiden, sowie aufgrund der von der Handelskammer Chinas vorgelegten Beweismittel für das Vorhandensein gewisser materieller Unterschiede und Einfuhrabgaben, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, sah sich die Kommission veranlaßt, die Berechnungsgrundlage für den Normalwert in Uruguay zu ändern.

Diese Änderungen betrafen bei beiden Typen von Espadrilles folgende Teile:

- das Baumwollgewebe für das Oberteil: In Uruguay wird im allgemeinen ein dickeres Baumwollgewebe mit einem höheren Gewicht pro Quadratmeter verwendet als in China. Dieser Unterschied mit seinen Auswirkungen auf die Preise wurde berücksichtigt. Jedoch wurde die Auffassung vertreten, daß dieser Unterschied nicht sämtliche chinesischen Ausfuhren betreffen konnte, da aus China auch Espadrilles ausgeführt werden, deren Baumwollstoff ganz und gar ähnliche Eigenschaften aufweist wie der Baumwollstoff der in Uruguay hergestellten Espadrilles. Da sich für diesen Faktor kaum ein zuverlässiger Durchschnitts-

wert ermitteln ließ, hielt es die Kommission für vertretbar anzuerkennen, daß der genannte Unterschied bei einem Großteil der chinesischen Ausfuhren, und zwar mindestens bei 50 %, bestand ;

- den Kautschuk, der für die Vulkanisierung der Sohlen verwendet wird : Bei der Berechnung der Vulkanisierungskosten war die Kommission von der Kautschuk-Qualität „Malaysia Nr. 1“ ausgegangen. Die chinesischen Hersteller verwenden jedoch einen billigeren Kautschuk und auch preiswertere Kunststoffe. Für diese Unterschiede wurden für Typ A und Typ B jeweils Wertberichtigungen zugestanden. Die beantragte Berichtigung wurde im Falle von Kautschuk ohne Einschränkungen akzeptiert, für Kunststoffe dagegen nur zu den Bedingungen wie für Baumwollgewebe ; denn nach Ansicht der Kommission lagen genügend Beweismittel dafür vor, daß diese Kunststoffe bei einem Großteil der chinesischen Ausfuhren verwendet wurden, aber daß es sich nach den Angaben der chinesischen Ausführer keineswegs behaupten ließ, diese Kunststoffe würden in allen aus China ausgeführten Waren verwendet.

Im Zusammenhang mit den für die Vulkanisierung der Sohlen verwendeten Rohstoffen machten die chinesischen Ausführer darüber hinaus geltend, daß diese Rohstoffe in China auf dem Binnenmarkt zur Verfügung stünden und demnach keine Zölle einschlossen, im Gegensatz zu den Vulkanisierungskosten, auf die sich die Kommission bei ihrer vorläufigen Sachaufklärung stützte. Der Einfluß der vorgenannten Zölle wurde von der Kommission ohne Einschränkungen berücksichtigt ; sie zog die Zölle von den Vulkanisierungskosten ab, auf deren Grundlage der Normalwert für die beiden Typen von Espadrilles ermittelt wurde.

- (14) Die Kommission akzeptierte also das Prinzip dieser Berichtigungen, deren Ziel es war, gewissen materiellen Unterschieden zwischen den in der Volksrepublik China bzw. in Uruguay hergestellten Espadrilles sowie gewissen Einfuhrabgaben Rechnung zu tragen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Die Kommission sah es dann aber immer noch als angemessen und vertretbar an, den Normalwert auf Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes in Uruguay zu bestimmen, wobei sie fortan zwischen den beiden Typen von Espadrilles unterschied.

b) Ausführpreis

- (15) Aufgrund der Stichhaltigkeit der Argumente, mit denen die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Espadrilles des Typs A und des Typs B

begründet wurde, sah sich die Kommission veranlaßt, ihre unter Randnummer 23 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 dargelegte vorläufige Schlußfolgerung zu überprüfen, wonach die Preise der beiden Einführer, die an der Untersuchung mitgearbeitet hatten, allein nicht als aussagekräftig angesehen werden konnten.

In diesem Zusammenhang stellte die Kommission folgendes fest :

- Der eine Einführer war auf Espadrilles des Typs A und der andere auf Espadrilles des Typs B spezialisiert ;
- beide Einführer importierten nicht nur gelegentlich, sie erteilten vielmehr regelmäßig Aufträge über Mengen, die jeweils als umfangreich eingestuft werden können, so daß sie Preise zahlten, die als repräsentativ für den Handel zwischen China und der Gemeinschaft anzusehen sind. Der betreffende Sektor zeichnet sich dabei nach den der Kommission vorliegenden Informationen durch relativ einheitliche Preise aus.

- (16) Die Kommission erkannte daher an, daß die Informationen dieser Einführer von den verfügbaren Angaben am besten geeignet waren, um eine Unterscheidung zwischen Espadrilles des Typs A und des Typs B vorzunehmen. Die Ausführpreise der beiden Typen von Espadrilles wurden also auf Grundlage der genannten Angaben ermittelt, die noch dazu den Vorteil hatten, während der vorläufigen Sachaufklärung vor Ort überprüft worden zu sein.

c) Vergleich und Dumpingspannen

- (17) Die Vergleiche wurden nach derselben Methode vorgenommen wie bei der vorläufigen Sachaufklärung, allerdings wurde zwischen Espadrilles des Typs A und des Typs B unterschieden.
- (18) Auf diesen Grundlagen wurde das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei beiden Typen von Espadrilles bestätigt. Die Dumpingspannen entsprechen der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten Normalwert für Espadrilles mittlerer Größe des Typs A bzw. des Typs B und ihrem Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft und belaufen sich im gewogenen Durchschnitt für sämtliche chinesische Ausführer auf :

- 105,3 % (Espadrilles des Typs A) bzw.
- 70,3 % (Espadrilles des Typs B) des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft der Einfuhren der fraglichen Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China.

- (19) Der Rat stimmt den unter den Randnummern 11 bis 18 dargelegten Schlußfolgerungen der Kommission zu.

E. SCHÄDIGUNG

- (20) Die chinesischen Ausführer und die Einführer in der Gemeinschaft erhoben zwei wesentliche Einwände zu der Schädigung. So machten mehrere Einführer geltend, daß sie nicht, wie unter Randnummer 32 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 dargelegt, als Schuhgroßhändler, sondern vielmehr als internationale Handelsagenten tätig seien. Sie waren daher der Ansicht, daß diese Tatsache bei dem Vergleich zur Ermittlung der Preisdifferenz zwischen Espadrilles aus der Volksrepublik China einerseits und denjenigen der Gemeinschaftshersteller andererseits auf dem Gemeinschaftsmarkt berücksichtigt werden müsse, da es sich bei den Preisen der Gemeinschaftshersteller um Großhandelspreise handelte.
- (21) Die Kommission sah dieses Argument als berechtigt an und nahm neue Berechnungen vor, und zwar getrennt für die Espadrilles des Typs A und des Typs B:
- Zum einen berichtigte sie auf Grundlage der verfügbaren Angaben die Preise frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, die bei den beiden am Verfahren beteiligten Einführern überprüft worden waren, um sie auf dasselbe Handelsniveau wie die Preise der Gemeinschaftshersteller zu bringen;
 - zum anderen berichtigte sie die Preise der Gemeinschaftshersteller, die normalerweise nicht zwischen Typ A und Typ B unterscheiden. Dabei war die Kommission der Ansicht, daß der durchschnittliche Verkaufspreis der Gemeinschaftshersteller als repräsentativ für die Espadrilles des Typs B angesehen werden konnte. Sie ermittelte daher den Preis für die Espadrilles des Typs A, indem sie den genannten Verkaufspreis entsprechend der Differenz bei den Produktionskosten für Typ A und Typ B kürzte.
- (22) Auf dieser berichtigten Grundlage stellte die Kommission folgende Preisdifferenzen im Untersuchungszeitraum fest, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China:
- 209,6 % für Typ A
 - und
 - 114,7 % für Typ B.
- (23) Der zweite Einwand der chinesischen Ausführer und der Einführer in der Gemeinschaft betraf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den gedumpte Einfuhren. Nach Ansicht dieser Parteien sind die schlechten Ergeb-

nisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einer schlechten Betriebsführung zuzuschreiben.

- (24) In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, daß sie bereits unter den Randnummern 46 und 49 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 eingeräumt hat, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zum Teil auf die Umstrukturierung und Modernisierung in den achtziger Jahren sowie auf die Konkurrenz gewisser Substitutionserzeugnisse zurückgeführt werden kann. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß sich das vorgebrachte Argument nicht auf Beweismittel stützt, die die vorläufige Schlußfolgerung in Frage stellen könnten, wonach die festgestellten Dumpingpraktiken für eine Schädigung verantwortlich sind, die für sich genommen bedeutend ist.
- (25) Seit der Einführung des vorläufigen Zolls wurden keine weiteren Informationen zu der Schädigung bzw. zu dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den gedumpte Einfuhren vorgelegt. Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen zu der Schädigung in der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 mit Ausnahme von Randnummer 32, was die Preisdifferenzen anbetrifft, für die die weiter oben unter den Randnummern 21 und 22 dargelegten Schlußfolgerungen gelten.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (26) Im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft bekräftigten die Einführer ihr Argument, daß eine Versorgungsquelle zu niedrigen Preisen für die Verbraucher vorteilhaft ist. Sie fügten hinzu, daß im Gegensatz zu den Behauptungen unter Randnummer 53 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 der Gewinn aus den Billigeinfuhren häufig an die Endverbraucher weitergegeben wird.
- (27) Für das letzte Argument besitzt die Kommission aufgrund der geringen Zahl der Einführer, die mit ihr während des Verfahrens zusammengearbeitet haben, keine vollständigen Informationen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß dieses Argument im Vergleich zu den unter den Randnummern 52 bis 54 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 angeführten Argumenten nur zweitrangig ist, und äußert die Erwartung,
- daß mit der Unterscheidung zwischen Espadrilles des Typs A und des Typs B, die in erster Linie einer Berücksichtigung des Kaufverhaltens der Verbraucher gleichkommt, die Antidumpingmaßnahme den Realitäten des Marktes besser Rechnung trägt und
 - daß die Einfuhren durch die Senkung des Normalwertes (diese wird durch Überlegungen hinsichtlich der materiellen Eigenschaften der Waren gerechtfertigt, die von den Verbrauchern durchaus erkannt werden können) und infolgedessen die Verringerung des Mindestpreises noch stärker als zuvor die Möglichkeit haben werden, ihre Rolle zugunsten der Verbraucher zu spielen.

- (28) Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 52 bis 56 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90, wonach im Interesse der Gemeinschaft der Schaden zu beseitigen ist, der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch das festgestellte Dumping entstanden ist.

G. ENDGÜLTIGER ZOLL

- (29) Der Rat bestätigt die Notwendigkeit eines endgültigen Zolls, der für die Einfuhren mit einer von einem chinesischen Ausführer ausgestellten Rechnung die Form eines variablen Zolls hat. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Nettopreis je Paar frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der chinesischen Einfuhren und einem für jeden Typ von Espadrilles festgesetzten Mindestpreis.
- (30) Zur Bestimmung des endgültigen Zollsatzes verglich die Kommission für jeden Typ von Espadrilles die Dumpingspanne und den zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Betrag. Letzterer wurde nach derselben Methode ermittelt wie bei der vorläufigen Sachaufklärung (siehe Randnummer 57 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90), jedoch getrennt für Typ A und Typ B. Auf dieser Grundlage wurden folgende Preisunterschiede festgestellt:

— 255,7 % für Typ A

und

— 154,9 % für Typ B,

ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

Dementsprechend sind die ermittelten Dumpingspannen, ebenfalls ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, niedriger als die zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen prozentualen Preiserhöhungen.

Infolgedessen muß der einzuführende Antidumpingzoll den festgestellten Dumpingspannen entsprechen.

- (31) Der Rat bestätigt daher, daß der unter Randnummer 29 genannte Mindestpreis anhand des Normalwertes zu bestimmen ist, der nunmehr für jeden Typ von Espadrilles gesondert festgesetzt und wie zuvor aus den Gründen unter Randnummer 58 der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 für die kleinsten Größen ermittelt wird.

Die so ermittelten Mindestpreise belaufen sich auf:

— 0,93 ECU je Paar für die Espadrilles des Typs A
und

— 0,99 ECU je Paar für die Espadrilles des Typs B.

Diese Mindestpreise, die die Grundlage für die Berechnung des variablen Zolls bilden und für sämtliche Größen gelten, verstehen sich frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt. Um jede Umgehung des Zolls soweit wie möglich auszu-

schließen, hält der Rat jedoch einen Wertzoll für notwendig, wenn die eingeführten Produkte mit einer nicht von einem chinesischen Ausführer ausgestellten Rechnung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Dieser Wertzoll entspricht den festgestellten Dumpingspannen, also 105,3 % für die Espadrilles des Typs A und 70,3 % für die Espadrilles des Typs B.

H. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (32) Mehrere Einführer sowie die unter Randnummer 3 angeführte Gruppe von neun Einführern beantragten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorläufigen Zolls bereits abgegangenen Einfuhrensungen sowie die Einfuhren, für die zu diesem Zeitpunkt bereits feste Verträge bestanden, von der Anwendung des Zolls auszunehmen und demnach den vorläufigen Zoll in diesen Fällen nicht endgültig zu vereinnahmen.
- (33) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 werden die Antidumpingzölle auf die fraglichen Waren bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft erhoben. Im Gegensatz zur Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾ sieht die Antidumpingverordnung, die auf Einfuhren Anwendung findet, die unter unlauteren Wettbewerbsbedingungen erfolgen, keinerlei Abweichung von dieser Regel vor. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, daß sich die Kommission sehr darum bemüht hat, die betroffenen Parteien zu informieren, und daß den Einführern in der Zeit zwischen der Einleitung des Verfahrens und der Einführung des vorläufigen Zolls normalerweise die Existenz des Verfahrens und das Stadium der Sachaufklärung bekannt sein mußten.
- (34) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hält der Rat es daher für notwendig, die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge bis zur Höhe der Sicherheitsleistungen bzw. bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen, und zwar getrennt für beide Typen von Espadrilles, was aufgrund der Einreihung unter zwei verschiedene KN-Codes möglich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Espadrilles der KN-Codes ex 6404 19 90 (Taric-Code 6404 19 90 * 10) und ex 6405 20 99 (Taric-Code 6405 20 99 * 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

(2) Werden die unter Absatz 1 genannten Waren mit einer Rechnung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, die von einem in der Volksrepublik China niedergelassenen Ausführer ausgestellt ist, so entspricht der Zollsatz der Differenz zwischen den nachstehend aufgeführten Mindestpreisen und dem Nettopreis je Paar frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

— 0,99 ECU je Paar für Espadrilles des KN-Codes ex 6404 19 90 (Taric-Zusatzcode 8545)

und

— 0,93 ECU je Paar für Espadrilles des KN-Codes ex 6405 20 99 (Taric-Zusatzcode 8546).

Der Preis frei Grenze der Gemeinschaft gilt als Nettopreis, wenn nach den tatsächlichen Zahlungsbedingungen die Zahlung innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreffen der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgen muß. Er verringert sich bei einem späteren Zahlungsziel um 1 v. H. je Monat.

(3) Werden die unter Absatz 1 genannten Waren mit einer Rechnung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, die nicht von einem in der Volksrepublik China niedergelassenen Ausführer ausgestellt ist, so beträgt der Zollsatz, bezogen auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

— 70,3 % für Espadrilles des KN-Codes ex 6404 19 90 (Taric-Zusatzcode 8547)

und

— 105,3 % für Espadrilles des KN-Codes ex 6405 20 99 (Taric-Zusatzcode 8548).

Der Preis frei Grenze der Gemeinschaft gilt als Nettopreis, wenn nach den tatsächlichen Zahlungsbedingungen

die Zahlung innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreffen der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgen muß. Er erhöht sich bei einem späteren Zahlungsziel um 1 v. H. je Monat.

(4) „Espadrilles“ im Sinne dieser Verordnung sind Schuhe ohne Absatz mit geflochtener Kordelsohle, auch unterschiedlich verstärkt mit Kautschuk oder Kunststoff, die eine Dicke von höchstens 2,5 Zentimetern aufweist.

(5) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 2

Die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll nach der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 hinterlegten Beträge werden bis zur Höhe der Sicherheitsleistungen bzw. bis zur Höhe der Beträge endgültig vereinnahmt, die sich aus der Anwendung des in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten endgültigen Zolls ergeben.

Die Sicherheitsleistungen, die diese Beträge übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1813/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 533/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Juni 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	131,49 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
0712 90 19	131,49 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	191,93 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	191,93 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	155,74
1001 90 99	155,74
1002 00 00	150,39 ⁽⁴⁾
1003 00 10	150,38
1003 00 90	150,38
1004 00 10	130,26
1004 00 90	130,26
1005 10 90	131,49 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	131,49 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	140,04 ⁽⁴⁾
1008 10 00	41,31
1008 20 00	128,51 ⁽⁴⁾
1008 30 00	36,92 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	36,92
1101 00 00	232,74 ⁽⁸⁾
1102 10 00	225,61 ⁽⁸⁾
1103 11 10	311,13 ⁽⁸⁾
1103 11 90	249,54 ⁽⁸⁾
249,54 ⁽⁸⁾	
249,54 ⁽⁸⁾	
247,81 ⁽⁸⁾	
247,81 ⁽⁸⁾	

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1814/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3845/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Juni 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	6	7	8	9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	3,78	3,78	3,78
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	6	7	8	9	10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1815/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 728/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 729/91⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 730/91⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 24. und 25. Juni 1991 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten
Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal fest-
gesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt
dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser
Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl
werden in Anhang I festgesetzt.*Artikel 2*Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Oliven-
ölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in
Anhang II festgesetzt.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	77,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	89,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1816/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgelegt werden.

Da die Einschleusungspreise und die Abschöpfungen zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 745/90 der Kommission⁽³⁾ für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1991 festgesetzt wurden, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1991 erforderlich.

Die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87⁽⁵⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75, der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen

Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird ; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1991.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. April eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Küken muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für Küken entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 199/67/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87⁽⁷⁾, abgeleitet werden.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, müssen die Abschöpfungen auf den Betrag beschränkt werden, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 65.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

Der Artikel 4 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1991.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis für Küken muß nach der gleichen Methode errechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtetes Geflügel angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen vor dem Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Koeffizienten abgeleitet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in

den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽³⁾, wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten unter anderem für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse eingeführt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch (1)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 00	22,30	6,36	—
0105 19 10	98,93	20,95	—
0105 19 90	22,30	6,36	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	77,51	25,75	—
0105 99 10	87,12	40,05	—
0105 99 20	112,93	40,09	—
0105 99 30	102,59	30,12	—
0105 99 50	118,71	41,85	—
0207 10 11	97,38	32,36	—
0207 10 15	110,73	36,79	—
0207 10 19	120,65	40,07	—
0207 10 31	146,55	43,03	—
0207 10 39	160,64	47,17	—
0207 10 51	102,49	47,12	—
0207 10 55	124,46	57,21	—
0207 10 59	138,29	63,56 (2)	—
0207 10 71	161,33	57,27	—
0207 10 79	152,20	60,93 (2)	—
0207 10 90	169,59	59,78	—
0207 21 10	110,73	36,79	—
0207 21 90	120,65	40,07	—
0207 22 10	146,55	43,03	—
0207 22 90	160,64	47,17	—
0207 23 11	124,46	57,21	—
0207 23 19	138,29	63,56 (2)	—
0207 23 51	161,33	57,27	—
0207 23 59	152,20	60,93 (2)	—
0207 23 90	169,59	59,78	—
0207 31 00	1 613,30	572,70	3 (2)
0207 39 11	283,35	107,65	—
0207 39 13	132,72	44,08	—
0207 39 15	91,46	33,51	—
0207 39 17	63,32	23,20	—
0207 39 21	182,70	60,70	—
0207 39 23	171,63	57,02	—
0207 39 25	281,42	103,10	—
0207 39 27	63,32	23,20	—
0207 39 31	307,76	90,36	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 33	176,70	51,89	—
0207 39 35	91,46	33,51	—
0207 39 37	63,32	23,20	—
0207 39 41	234,48	68,85	—
0207 39 43	109,91	32,27	—
0207 39 45	197,84	58,09	—
0207 39 47	281,42	103,10	—
0207 39 51	63,32	23,20	—
0207 39 53	319,62	127,95 (?)	—
0207 39 55	283,35	107,65 (?)	—
0207 39 57	152,12	69,92	—
0207 39 61	167,42	67,02 (?)	—
0207 39 63	186,55	65,76	—
0207 39 65	91,46	33,51 (?)	—
0207 39 67	63,32	23,20 (?)	—
0207 39 71	228,30	91,40 (?)	—
0207 39 73	182,70	60,70 (?)	—
0207 39 75	220,69	88,35 (?)	—
0207 39 77	171,63	57,02 (?)	—
0207 39 81	193,66	82,70 (?)	—
0207 39 83	281,42	103,10	—
0207 39 85	63,32	23,20	—
0207 39 90	161,82	59,28	10
0207 41 10	283,35	107,65	—
0207 41 11	132,72	44,08	—
0207 41 21	91,46	33,51	—
0207 41 31	63,32	23,20	—
0207 41 41	182,70	60,70	—
0207 41 51	171,63	57,02	—
0207 41 71	281,42	103,10	—
0207 41 90	63,32	23,20	—
0207 42 10	307,76	90,36	—
0207 42 11	176,70	51,89	—
0207 42 21	91,46	33,51	—
0207 42 31	63,32	23,20	—
0207 42 41	234,48	68,85	—
0207 42 51	109,91	32,27	—
0207 42 59	197,84	58,09	—
0207 42 71	281,42	103,10	—
0207 42 90	63,32	23,20	—
0207 43 11	319,62	127,95 (?)	—
0207 43 15	283,35	107,65 (?)	—
0207 43 21	152,12	69,92	—
0207 43 23	167,42	67,02 (?)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 25	186,55	65,76	—
0207 43 31	91,46	33,51 ⁽²⁾	—
0207 43 41	63,32	23,20 ⁽²⁾	—
0207 43 51	228,30	91,40 ⁽²⁾	—
0207 43 53	182,70	60,70 ⁽²⁾	—
0207 43 61	220,69	88,35 ⁽²⁾	—
0207 43 63	171,63	57,02 ⁽²⁾	—
0207 43 71	193,66	82,70 ⁽²⁾	—
0207 43 81	281,42	103,10	—
0207 43 90	63,32	23,20	—
0207 50 10	1 613,30	572,70	3 ⁽³⁾
0207 50 90	161,82	59,28	10
0209 00 90	140,71	51,55	—
0210 90 71	1 613,30	572,70	3
0210 90 79	161,82	59,28	10
1501 00 90	168,85	61,86	18
1602 31 11	293,10	86,06	17
1602 31 19	309,56	113,41	17
1602 31 30	168,85	61,86	17
1602 31 90	98,50	36,08	17
1602 39 11	278,50	107,36	—
1602 39 19	309,56	113,41	17
1602 39 30	168,85	61,86	17
1602 39 90	98,50	36,08	17

⁽¹⁾ Für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse der KN-Codes 0207, 1602 31 und 1602 39 mit Ursprung in den AKP-Staaten und ULG wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

⁽²⁾ Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Abschöpfung innerhalb der in derselben Verordnung genannten Festbeträge um 50 % verringert.

⁽³⁾ Für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt. Eine Abschöpfung wird nicht erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1817/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen im Schweinefleischsektor zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 670/91 der Kommission vom 20. März 1991⁽³⁾ für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1991 festgesetzt wurden, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1991 erforderlich.

Die Abschöpfung für Schweinefleisch setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag entspricht dem Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4160/87⁽⁵⁾, bestimmten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung dort angegeben ist.

Der Wert der genannten Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft ist gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 zu ermitteln; der Wert der gleichen Menge auf dem Weltmarkt ist gemäß Artikel 3 derselben Verordnung zu ermitteln.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis jeder Getreideart auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht,

für das der Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1991.

Der zweite Teilbetrag ist gleich 7 v. H. des Mittels der für die vier dem 1. Mai eines jeden Jahres vorangehenden Vierteljahre geltenden Einschleusungspreise.

Die Abschöpfungen auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind nach Maßgabe der aufgrund von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für diese Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 der Kommission vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1251/90⁽⁷⁾, festgesetzten Koeffizienten von der Abschöpfung für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Die Abschöpfungen auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag ist nach Maßgabe des in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 festgesetzten Koeffizienten von der Abschöpfung für Schweinefleisch abzuleiten.

Der zweite Teilbetrag ist gleich 7 v. H. und für Erzeugnisse der KN-Codes ex 1602 und ex 1902 gleich 10 v. H. der mittleren Angebotspreise, zu denen die Einfuhren in den zwölf Monaten vor dem 1. April durchgeführt wurden.

Diese Mittel sollten aufgrund sämtlicher verfügbarer Angaben über die Einfuhren in die Gemeinschaft aus dritten Ländern errechnet werden, und zwar unter Berücksichtigung der Repräsentativität der Preise.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 1501 00 11, 1601 00 10, 1602 10 00, 1602 20 90 und 1602 90 10, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, sind die Abschöpfungen auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 29.

Für Schweinefleisch und für die sonstigen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87⁽²⁾ genannten Erzeugnisse sind die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festzusetzen.

Der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag ist gleich dem Wert einer Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt, die der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch in dritten Ländern erforderlichen und gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 bestimmten Futtermenge, deren Zusammensetzung in diesem Artikel angegeben wird, gleichwertig ist.

Der Wert dieser Futtergetreidemenge ist nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 zu ermitteln.

Dieser Artikel 2 bestimmt, daß der Preis jeder Getreideart auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird; dieser Zeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Mai 1991.

Der zweite Teilbetrag, der dem höheren Wert der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlichen Futtermittel, außer Getreide im Verhältnis zu dem Wert des Futtergetreides, entspricht, beträgt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 15 v. H. des Wertes der Futtergetreidemenge.

Der dritte Teilbetrag, der die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten wiedergibt, beträgt gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 38,69 ECU/100 kg geschlachtete Schweine.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse durch die Verordnung (EWG) Nr.

3944/87 festgesetzten Koeffizienten von dem Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁵⁾, wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten u. a. für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse eingeführt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1991 sind die in den Artikeln 12 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse durch die im Anhang angegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 1501 00 11, 1601 00 10, 1602 10 00, 1602 20 90 und 1602 90 10, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991.

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
0103 91 10	68,24	51,95	—
0103 92 11	58,04	44,18	—
0103 92 19	68,24	51,95	—
0203 11 10	88,74	67,56	—
0203 12 11	128,67	97,96	—
0203 12 19	99,39	75,67	—
0203 19 11	99,39	75,67	—
0203 19 13	143,76	109,44	—
0203 19 15	77,20	58,78	—
0203 19 55	143,76	109,44	—
0203 19 59	143,76	109,44	—
0203 21 10	88,74	67,56	—
0203 22 11	128,67	97,96	—
0203 22 19	99,39	75,67	—
0203 29 11	99,39	75,67	—
0203 29 13	143,76	109,44 ⁽¹⁾	—
0203 29 15	77,20	58,78	—
0203 29 55	143,76	109,44 ⁽¹⁾	—
0203 29 59	143,76	109,44	—
0206 30 21	107,38	81,75	7
0206 30 31	78,09	59,45	4
0206 41 91	107,38	81,75	7
0206 49 91	78,09	59,45	4
0209 00 11	35,50	27,02	—
0209 00 19	39,05	29,73	—
0209 00 30	21,30	16,21	—
0210 11 11	128,67	97,96 ⁽¹⁾	—
0210 11 19	99,39	75,67	—
0210 11 31	250,25	190,52	—
0210 11 39	197,00	149,98	—
0210 12 11	77,20	58,78 ⁽¹⁾	—
0210 12 19	128,67	97,96	—
0210 19 10	113,59	86,48	—
0210 19 20	124,24	94,58	—
0210 19 30	99,39	75,67	—
0210 19 40	143,76	109,44 ⁽¹⁾	—
0210 19 51	143,76	109,44	—
0210 19 59	143,76	109,44	—
0210 19 60	197,00	149,98	—
0210 19 70	247,58	188,49	—
0210 19 81	250,25	190,52	—
0210 19 89	250,25	190,52	—
0210 90 31	107,38	81,75	—
0210 90 39	78,09	59,45	—
1501 00 11	28,40	21,62	3
1501 00 19	28,40	21,62	—
1601 00 10	124,24	110,32 ⁽²⁾	24
1601 00 91	208,54	196,71 ⁽¹⁾⁽²⁾	—

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
1601 00 99	141,98	129,99 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	—
1602 10 00	99,39	103,49	26
1602 20 90	115,36	114,94	25
1602 41 10	217,41	199,66	—
1602 42 10	181,92	163,25	—
1602 49 11	217,41	211,76	—
1602 49 13	181,92	170,82	—
1602 49 15	181,92	156,56 ⁽¹⁾	—
1602 49 19	119,80	110,12 ⁽¹⁾	—
1602 49 30	99,39	92,29	—
1602 49 50	59,46	66,51	—
1602 90 10	115,36	109,09	26
1602 90 51	119,80	107,49	—
1902 20 30	59,46	57,75	—

⁽¹⁾ Für die Erzeugnisse, mit Ursprung in Entwicklungsländern und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 aufgeführt, wird die Abschöpfung im Rahmen der im genannten Anhang angegebenen festen Beträge um 50 v. H. vermindert.

⁽²⁾ Für die in Artikel 8 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten und ÜLG wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

NB: Die betreffenden KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 der Kommission (Abl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1818/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und
Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse in die
Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden,
die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Für die
in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung EWG Nr. 2771/75
genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise
für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Abschöpfungen und die Einschleusungspreise
zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 744/91 der
Kommission⁽³⁾ für den Zeitraum vom 1. April bis 30.
Juni 1991 festgesetzt wurden, ist eine Neufestsetzung für
die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1991 erforderlich.

Die Abschöpfung für Eier in der Schale setzt sich aus
zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den
Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für
die gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75
des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der
Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
4155/87⁽⁵⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft
muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.

2773/75 ermittelt werden. Der Preis der gleichen Menge
auf dem Weltmarkt muß gemäß Artikel 3 derselben
Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen
Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen
Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart
entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von
fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Viertel-
jahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet
wird; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai
1991.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die
vier Vierteljahre vor dem 1. April eines jeden Jahres
gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Bruteier muß nach der gleichen
Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für Eier
in der Schale. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in
Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmte
Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag
muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für
Bruteier entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten
Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für Eier in der
Schale abgeleitet werden, und zwar nach Maßgabe der im
Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommis-
sion vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur
Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleu-
sungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor
⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
4155/87, festgesetzten Koeffizienten.

Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale setzt sich
aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der in Anhang
II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten
Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4
Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 fest-
gesetzt werden.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

Dieser Artikel bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1991.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis der Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für Eier in der Schale angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts des Grundstoffs, der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten sowie eines im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG festgesetzten Pauschbetrags.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die ganzen Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte zunächst dem Fehlen bestimmter besonderer Vermarktungskosten für Eier in der Schale sowie einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden,

durch den die im allgemeinen für zum Aufschlagen bestimmte Eier erzielten niedrigeren Preise zum Ausdruck gebracht werden.

Diese von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abzuziehenden Vermarktungskosten können auf 0,0967 ECU/kg geschätzt werden. Der von diesem herabgesetzten Einschleusungspreis abzuziehende prozentuale Anteil kann auf 20 v. H. geschätzt werden.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die getrennten Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte den gleichen Vermarktungskosten Rechnung getragen werden wie für die ganzen Erzeugnisse. Es sollte jedoch einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, der unter dem für die ganzen Erzeugnisse zugrunde gelegten Anteil liegt, da zur Herstellung der getrennten Erzeugnisse frische Eier verwendet werden müssen. Dieser prozentuale Anteil kann auf 7 v. H. geschätzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
0407 00 11	51,38	13,62
0407 00 19	10,88	4,20
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
0407 00 30	82,60	36,05
0408 11 10	402,03	168,71
0408 19 11	181,87	73,54
0408 19 19	193,79	78,59
0408 91 10	337,45	162,95
0408 99 10	89,43	41,82

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1819/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und MilchalbuminDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsre-
gelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter
Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr
für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75
genannten Erzeugnisse müssen für jeweils drei Monate im
voraus festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß auf der
Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöp-
fung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum
erfolgen.Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1818/91 der Kom-
mission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleu-
sungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽³⁾ festgesetzt
worden.Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der
Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durchdie Verordnung (EWG) Nr. 746/91 der Kommission⁽⁴⁾
festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die
Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1991 erforderlich.Die Berechnungsmethoden für die Einschleusungspreise
und Abgaben bei der Einfuhr sind in der Verordnung Nr.
200/67/EWG der Kommission⁽⁵⁾ beschrieben. Sie sind
auch bei der Festsetzung der Einschleusungspreise und
Abgaben bei der Einfuhr für den kommenden Zeitraum
von drei Monaten zu verwenden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75
vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in
Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleu-
sungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung
genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.⁽³⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	386,57	146,36
3502 10 99	51,81	19,83
3502 90 51	386,57	146,36
3502 90 59	51,81	19,83

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1820/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von Schweinen der KN-Codes 0103 91 10 und 0103 92 19 und bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes 0203. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0210 19 51 und 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diese KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der

Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typische italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 91 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen
0103 91 10 000	01	20,00
0103 92 19 000	01	20,00
0203 11 10 000	01	30,00
0203 12 11 000	01	30,00
0203 12 19 000	01	30,00
0203 19 11 000	01	30,00
0203 19 13 000	01	30,00
0203 19 15 000	01	20,00
0203 19 55 120	01	30,00
0203 19 55 190	01	30,00
0203 19 55 310	01	20,00
0203 19 55 390	01	20,00
0203 19 55 900	01	—
0203 21 10 000	01	30,00
0203 22 11 000	01	30,00
0203 22 19 000	01	30,00
0203 29 11 000	01	30,00
0203 29 13 000	01	30,00
0203 29 15 000	01	20,00
0203 29 55 120	01	30,00
0203 29 55 190	01	30,00
0203 29 55 310	01	20,00
0203 29 55 390	01	20,00
0203 29 55 900	01	—
0210 11 11 000	01	30,00
0210 11 31 100	01	70,00
0210 11 31 900	01	52,00
0210 12 11 000	01	20,00
0210 12 19 000	01	35,00
0210 19 40 000	01	30,00
0210 19 51 100	01	30,00

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen
0210 19 51 300	01	20,00
0210 19 51 900	01	—
0210 19 81 100	01	70,00
0210 19 81 300	01	52,00
0210 19 81 900	01	—
1601 00 10 100	01	35,00
1601 00 10 900	01	—
1601 00 91 100	01	58,00
1601 00 91 900	01	—
1601 00 99 100	01	40,00
1601 00 99 900	01	—
1602 10 00 000	01	16,00
1602 20 90 100	01	30,00
1602 20 90 900	01	—
1602 41 10 100	01	30,00
1602 41 10 210	01	57,00
1602 41 10 290	01	26,00
1602 41 10 900	01	—
1602 42 10 100	01	30,00
1602 42 10 210	01	51,00
1602 42 10 290	01	26,00
1602 42 10 900	01	—
1602 49 11 110	01	30,00
1602 49 11 190	01	57,00
1602 49 11 900	01	—
1602 49 13 110	01	30,00
1602 49 13 190	01	51,00
1602 49 13 900	01	—
1602 49 15 110	01	30,00
1602 49 15 190	01	51,00
1602 49 15 900	01	—
1602 49 19 110	01	20,00
1602 49 19 190	01	36,00
1602 49 19 900	01	—
1602 49 30 100	01	26,00
1602 49 30 900	01	—
1602 49 50 100	01	16,00
1602 49 50 900	01	—
1602 90 10 100	01	28,00
1602 90 10 900	01	—
1902 20 30 100	01	16,00
1902 20 30 900	01	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen ;
- 02 die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ;
- 03 alle Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ;
- 04 die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien ;
- 05 alle Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1821/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates⁽³⁾ hat die
Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der
Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer
Beträge aufgestellt.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft
die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht
und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Rechnung trägt.Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse desGeflügelfleischsektors differenzierte Erstattungen festge-
setzt werden.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (!)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Stück
0105 11 00 000	10	4,20
	09	5,00
0105 19 10 000	01	8,40
0105 19 90 000	01	4,20
		ECU/100 kg
0105 91 00 000	01	17,00
0207 10 11 000	01	15,00
0207 10 15 000	04	34,00
	05	29,00
	06	25,00
0207 10 19 100	04	38,00
	05	33,00
	06	25,00
0207 10 19 900	01	25,00
0207 10 31 000	01	28,00
0207 10 39 000	01	28,00
0207 10 51 000	07	30,00
	08	35,00
0207 10 55 000	07	30,00
	08	40,00
0207 10 59 000	07	30,00
	08	40,00
0207 21 10 000	04	34,00
	05	29,00
	06	25,00
0207 21 90 100	04	38,00
	05	33,00
	06	25,00
0207 21 90 900	01	25,00
0207 22 10 000	01	28,00
0207 22 90 000	01	28,00
0207 23 11 000	07	30,00
	08	40,00
0207 23 19 000	07	30,00
	08	40,00
0207 39 11 110	01	8,00
0207 39 11 190	—	—
0207 39 11 910	—	—
0207 39 11 990	01	50,00
0207 39 13 000	02	30,00
	03	28,00
0207 39 15 000	01	10,00
0207 39 21 000	01	37,00
0207 39 23 000	02	39,00
	03	36,00
0207 39 25 100	02	30,00
	03	28,00
0207 39 25 200	02	30,00
	03	28,00
0207 39 25 300	02	30,00
	03	28,00
0207 39 25 400	01	5,00
0207 39 25 900	—	—
0207 39 31 110	01	8,00
0207 39 31 190	—	—
0207 39 31 910	—	—
0207 39 31 990	01	50,00
0207 39 33 000	01	28,00

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (')	Erstattungsbetrag
		ECU/100 kg
0207 39 35 000	01	13,00
0207 39 41 000	01	37,00
0207 39 43 000	01	18,00
0207 39 45 000	01	36,00
0207 39 47 100	01	13,00
0207 39 47 900	—	—
0207 39 55 110	01	8,00
0207 39 55 190	—	—
0207 39 55 910	—	—
0207 39 55 990	01	54,00
0207 39 57 000	01	44,00
0207 39 65 000	01	15,00
0207 39 73 000	07	30,00
	08	44,00
0207 39 77 000	07	29,00
	08	43,00
0207 41 10 110	01	8,00
0207 41 10 190	—	—
0207 41 10 910	—	—
0207 41 10 990	01	50,00
0207 41 11 000	02	30,00
	03	28,00
0207 41 21 000	01	10,00
0207 41 41 000	01	37,00
0207 41 51 000	02	39,00
	03	36,00
0207 41 71 100	02	30,00
	03	28,00
0207 41 71 200	02	30,00
	03	28,00
0207 41 71 300	02	30,00
	03	28,00
0207 41 71 400	01	5,00
0207 41 71 900	—	—
0207 42 10 110	01	8,00
0207 42 10 190	—	—
0207 42 10 910	—	—
0207 42 10 990	01	50,00
0207 42 11 000	01	28,00
0207 42 21 000	01	13,00
0207 42 41 000	01	37,00
0207 42 51 000	01	18,00
0207 42 59 000	01	36,00
0207 42 71 100	01	13,00
0207 42 71 900	—	—
0207 43 15 110	01	8,00
0207 43 15 190	—	—
0207 43 15 910	—	—
0207 43 15 990	01	54,00
0207 43 21 000	01	44,00
0207 43 31 000	01	15,00
0207 43 53 000	07	30,00
	08	44,00
0207 43 63 000	07	29,00
	08	43,00
1602 39 11 100	01	19,00
1602 39 11 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 02 für die Ausfuhr nach Ägypten, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, der Republik Jemen, dem Irak und der Sowjetunion ;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 02 genannten Bestimmungsländern ;
- 04 für die Ausfuhr nach Ägypten, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, Singapur, der Republik Jemen, dem Irak und der Sowjetunion ;
- 05 für die Ausfuhr nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla ;
- 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 04 und 05 genannten Bestimmungsländern ;
- 07 für die Ausfuhr nach Ungarn, Polen, Rumänien, Jugoslawien, die Tschechoslowakei und Bulgarien ;
- 08 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 07 genannten Bestimmungsländern,
- 09 Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Republik Jemen,
- 10 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 09 genannten Bestimmungsländern.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1822/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz
2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung
der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für
die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis/die Codes der Erzeugnisse, bei deren
Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr.
2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe
dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

(2) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tungen ausgeschlossen sind die ab 1. März 1986 nach
Portugal getätigten Ausfuhr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	5,20
0407 00 19 000	06	3,00
	05	3,80
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	04	18,00
	03	28,00
0408 11 10 000	01	96,00
0408 19 11 000	01	47,00
0408 19 19 000	01	51,00
0408 91 10 000	01	90,00
0408 99 10 000	01	15,00

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen ;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen und Hongkong ;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 03 ;
- 05 Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Republik Jemen ;
- 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 05 genannten Bestimmungsländern.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1823/91 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1991

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 270/91 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von Alkohol nach Drittländern durchzuführen. Den betreffenden Ländern sollte eine kontinuierliche Versorgung zugesichert werden.

Die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen betreffen einige Bestimmungsländer, die im Hinblick auf den Schutz des Marktes für Alkohol und alkoholische Getränke vor Störungen gewisse Garantien bieten. Der Umfang der Freigabe der Ausfallbürgschaft sowie die diesbezüglichen Einzelheiten können deshalb angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Durch die drei einfachen Ausschreibungen Nrn. 69/91 bis 71/91 werden insgesamt 800 000 hl Alkohol

verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der spanischen, der französischen und italienischen Interventionsstelle. Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 69/91 und 70/91 betreffen jeweils 200 000 hl, die einfache Ausschreibung Nr. 71/91 betrifft 400 000 hl Alkohol 100 % vol.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt,

— ist in eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydratisiert zu werden :

- Guatemala,
- Belize,
- Honduras, einschließlich Swan-Inseln,
- El Salvador,
- Costa Rica,
- St. Christoph und Nevis,
- Haiti,
- Bahamas,
- Dominikanische Republik,
- Antigua und Barbuda,
- Dominica,
- Britische Jungferninseln und Montserrat,
- Jamaika,
- St. Lucia,
- St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
- Barbados,
- Trinidad und Tobago,
- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
- Aruba,
- Niederländische Antillen : Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
- Guyana,
- Amerikanische Jungferninseln,

— ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behälter, die in jedem Behälter enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind in den Bekanntmachungen zu den einfachen Ausschreibungen Nummern 69/91 bis 71/91 aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1991, S. 23.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, insbesondere der Artikel 10 bis 17 und 29 bis 38.

Was jedoch die Ausfallbürgschaft für eine Alkoholmenge betrifft, die den Lagern einer Interventionsstelle entnommen wurde, so gilt folgendes:

- die Hälfte dieser Bürgschaft wird von der Interventionsstelle freigegeben, aus deren Beständen der betreffende Alkohol stammt, wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß dieser Alkohol in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer der Zollkontrolle unterstellt wurde;
- der übrige Teil dieser Bürgschaft wird gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 freigegeben.

In einem Angebot muß ferner, um gültig zu sein, der Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols im Sektor Brennstoffe und die Verpflichtung des Bieters vermerkt sein, diese Bestimmung einzuhalten.

Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer zwingende Verpflichtungen einge-

gangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 4

Die besonderen Bedingungen der drei einfachen Ausschreibungen sowie Name und Anschrift der betreffenden Interventionsstellen sind in den Ausschreibungsbekanntmachungen Nummern 69/91 bis 71/91 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 5

Die Angebote müssen bis spätestens am 15. Juli 1991 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der in den Ausschreibungsbekanntmachungen angegebenen Anschrift eingereicht sein.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1824/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1704/91 des Rates⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann.

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung sind die Schwellenpreise für Mehl und Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen nach den Regeln und für die Standardqualitäten festzusetzen, die in den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/88 des Rates⁽⁴⁾ festgesetzt worden sind.

Danach ergeben sich die nachstehend aufgeführten Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 werden die Schwellenpreise der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der genannten Verordnung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wie folgt festgesetzt :

	<i>(ECU je Tonne)</i>
Weichweizen und Mengkorn :	228,67 ;
Roggen :	207,74 ;
Gerste :	207,74 ;
Mais :	207,74 ;
Hartweizen :	272,62 ;
Hafer :	199,43 ;
Buchweizen :	207,74 ;
Sorghum :	207,74 ;
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum :	207,74 ;
Kanariensaat :	207,74 ;
Mehl von Weizen und Mengkorn :	346,89 ;
Mehl von Roggen :	319,84 ;
Grob- und Feingrieß von Weichweizen :	374,64 ;
Grob- und Feingrieß von Hartweizen :	426,75.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1825/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der in Spanien im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge und der Koeffizienten, die bei der Berechnung der für Verarbeitungserzeugnisse geltenden Beträge anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide infolge des Beitritts Spaniens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 72 Ziffer 1 der Beitrittsakte entsprechen die Beitrittsausgleichsbeträge dem Unterschied zwischen den für Spanien festgesetzten Preisen und den in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Interventionspreisen, wobei letztere die dem Erzeuger gewährleisteten Preise darstellen. Infolge der Änderung der Interventionsregelung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽³⁾, erfolgt der Ankauf zur Intervention zu einem unter dem Interventionspreis liegenden Preis. Bei der Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge muß deshalb diese Preishöhe, die von jetzt an dem Erzeugermindestpreis entspricht, zugrunde gelegt werden.

Unter Berücksichtigung der ab 1. Juli 1989 bei allen Getreidearten außer Hartweizen vorzunehmenden Angleichung der spanischen Preise an die gemeinschaftlichen Preise sollte der Beitrittsausgleichsbetrag nur für das letztgenannte Getreide sowie für Grieß festgesetzt werden.

Nach Artikel 111 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die Beitrittsausgleichsbeträge für Verarbeitungserzeugnisse von den Beträgen für die Getreidearten, denen die

Erzeugnisse zugeordnet sind, mit noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet. Diese Koeffizienten müssen unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Beitrittsausgleichsbeträge auf die Ein- und Ausfuhr wie auch im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien gelten, festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 werden die Beitrittsausgleichsbeträge, die auf die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in Spanien anzuwenden sind, wie folgt festgesetzt :

KN-Code	Beitrittsausgleichsbetrag (ECU je Tonne)	Koeffizient
1001 10 10	10,55	—
1001 10 90	10,55 ⁽¹⁾	—
1103 11 10	16,35	1,55

⁽¹⁾ Bei Hartweizen, der mehr als 5 % Weichweizen enthält, wird der zu gewährende Betrag entsprechend der Überschreitung des genannten Prozentsatzes verringert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1826/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Portugal im Sektor Getreide anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sowie des Koeffizienten zur Berechnung der auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren BeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3654/90 des Rates
vom 11. Dezember 1990 mit den Grundregeln für die
Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und Reissektor
während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 1991 erfol-
genden Angleichung der portugiesischen an die gemein-
schaftlichen Preise für alle Getreidearten außer Weich-
weizen sind Beitrittsausgleichsbeträge nur für das letztge-
nannte Getreide sowie dessen Folgeerzeugnisse festzu-
setzen.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3654/90 werden die
auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beitritts-
ausgleichsbeträge von denen, die für die entsprechenden
Grunderzeugnisse gelten, durch Multiplikation mit festzu-
setzenden Koeffizienten abgeleitet. Diese Koeffizientensind unter Berücksichtigung des Umstands festzusetzen,
daß die Beitrittsausgleichsbeträge im Handel zwischen
Portugal und den anderen Mitgliedstaaten sowohl auf die
Einfuhr wie auch auf die Ausfuhr Anwendung finden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 in Portugal auf Weich-
weizen und seine Folgeerzeugnisse gemäß Artikel 1
Buchstaben a), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 des Rates⁽²⁾ anwendbaren Beitrittsausgleichsbe-
träge sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 31.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ANHANG

KN-Kode	Koeffizient	Beitrittsausgleichsbetrag (in ECU/t)
1001 90 91	—	39,71
1001 90 99	—	39,71
1101 00 00	1,34	53,21
1103 11 90	1,45	57,58
1103 21 00	1,02	40,50
1104 19 10	1,02	40,50
1104 29 11	1,02	40,50
1104 29 31	1,02	40,50
1104 29 91	1,02	40,50
1104 30 10	0,75	29,78
1107 10 11	1,78	70,68
1107 10 19	1,33	52,81
1108 11 00	1,69	67,11
1109 00 00	2,3	91,33
2302 30 10	0,14	5,56
2302 30 90	0,29	11,52

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1827/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang
Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische
oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 10,
0201 10 90, 0201 20 11 und 0201 20 19 festgestellt
wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und
Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch
einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrie-
renden Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berück-
sichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;

- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang
Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich der
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die für das Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Orientie-
rungspreise für ausgewachsene Rinder wurden in der
Verordnung (EWG) 1629/91 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 18.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festge-

stellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/91⁽⁴⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen sind unter Einhaltung der Verpflichtungen festzusetzen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾ sowie der Entscheidung 87/605/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽²⁾ Rechnung zu tragen, um die Abschöpfung zu verringern, die bei der Einfuhr von bestimmten Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 29.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	26,638	(¹) 124,192
0102 90 31	21,788	26,638	(¹) 124,192
0102 90 33	—	26,638	(¹) 124,192
0102 90 35	21,788	26,638	(¹) 124,192
0102 90 37	21,788	26,638	(¹) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	50,613	(¹) 235,964
0201 10 90	41,397	50,613	(¹) 235,964
0201 20 21	—	50,613	(¹) 235,964
0201 20 29	41,397	50,613	(¹) 235,964
0201 20 31	—	40,491	(¹) 188,771
0201 20 39	33,118	40,491	(¹) 188,771
0201 20 51	49,677	60,736	(¹) 283,157
0201 20 59	49,677	60,736	(¹) 283,157
0201 20 90	—	75,919	(¹) 353,946
0201 30 00	—	86,841	(¹) 404,864
0206 10 95	—	86,841	(¹) 404,864
0210 20 10	—	75,919	353,946
0210 20 90	—	86,841	404,864
0210 90 41	—	86,841	404,864
0210 90 90	—	86,841	404,864
1602 50 10	—	86,841	404,864
1602 90 61	—	86,841	404,864

(¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission (Abl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1828/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1628/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf
die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.
In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert,
indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung
bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b),
aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00
und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt
anhand des Unterschieds zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem
Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft beste-
hende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches
Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem
betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie einerseits und dem Durch-
schnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits
ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls
und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von
gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kom-
mission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestim-
mungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rind-
fleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 ⁽⁴⁾, wurde
der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeff-

fizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2
Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte
Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orien-
tierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Die für das Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Orien-
tierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1629/91 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis fest-
gelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität
und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die
während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der
Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berück-
sichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes
für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den
Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes
Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfah-
rungen.

Für das im Anhang Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes
0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und
0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 18.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/91⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten fest-

gestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU / 100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	(¹) 187,587
0202 20 10	(¹) 187,587
0202 20 30	(¹) 150,070
0202 20 50	(¹) 234,484
0202 20 90	(¹) 281,381
0202 30 10	(¹) 234,484
0202 30 50	(¹) 234,484
0202 30 90	(¹) 322,650
0206 29 91	(¹) 322,650

⁽¹⁾ Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1829/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 15. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 15. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Juni 1991 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 15. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	15,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	30,00
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	3,00
1510 00 90 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1830/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/89⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren für die unter den KN-Code 1509 90 00 fallenden Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in

Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 des Rates⁽⁵⁾ hat die Beträge der Verbrauchsbeihilfe für Spanien und Portugal festgesetzt.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Monate Juli und August 1991 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag :

- 96,46 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 38,00 ECU/100 kg für das Olivenöl, anderes als unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführt, und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 54,08 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte und in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 12,87 ECU/100 kg für anderes als das unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführte, und in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 87,84 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte und in Portugal verbrauchte Olivenöl,
- 41,84 ECU/100 kg für anderes als das unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführte, un in Portugal verbrauchte Olivenöl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1831/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

über die Entscheidung, der im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 genannten Dauerausschreibung für Weißzucker durchgeführten neunte Teilausschreibung nicht stattzugebenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 963/91 der Kom-
mission vom 18. April 1991 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung(EWG) Nr. 963/91 kann jedoch beschlossen werden, einer
bestimmten Teilausschreibung nicht stattzugeben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Es wird beschlossen, der gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 983/90 durchgeführten neunte Teilausschreibung für
Weißzucker, für die die Frist für die Einreichung der
Angebote am 26. Juni 1991 abgelaufen ist, nicht stattzu-
geben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1832/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berück-
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	0
1107 10 99 000	0
1107 20 00 000	0

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1833/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge
des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem

wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	7	8	9	10	11	12
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	1	2	3	4	5	6
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1834/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 600	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende:

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1835/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	180,48
1006 20 15 000	01	180,48
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	180,48
1006 20 96 000	01	180,48
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	180,48
1006 30 25 000	01	180,48
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	180,48
1006 30 46 000	01	180,48
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 100	01	225,60
	05	231,60
	06	236,60
	09	231,60
	12	236,60
	13	225,60
1006 30 61 900	—	—
1006 30 63 100	01	225,60
	05	231,60
	06	236,60
	09	231,60
	12	236,60
	13	225,60
1006 30 63 900	01	225,60
	13	225,60
1006 30 65 100	01	225,60
	05	231,60
	06	236,60
	09	231,60
	12	236,60
	13	225,60
1006 30 65 900	01	225,60
	13	225,60
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 30 92 100	01	225,60
	05	231,60
	06	236,60
	09	231,60
	12	236,60
	13	225,60
1006 30 92 900	01	225,60
	15	176,00
	13	225,60
1006 30 94 100	01	225,60
	05	231,60
	06	236,60
	09	231,60
	12	236,60
	13	225,60
1006 30 94 900	01	225,60
	15	168,00
	13	225,60
1006 30 96 100	01	225,60
	05	231,60
	06	236,60
	09	231,60
	12	236,60
	13	225,60
1006 30 96 900	01	225,60
	15	168,00
	13	225,60
1006 30 98 100	—	—
1006 30 98 900	—	—
1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zonen I, II, III und VI,
- 06 die Zonen IV a), IV b), V a), VII c) und VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 07 Bulgarien und Rumänien,
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 15 Die Zone I, die Zone II, die Zone III, die Zone IV, die Zone V, die Zone VI und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁴⁾,
sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-
Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen
während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis
zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 20 11 000	—	—	—	—	—
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	—	—	—	—	—
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	—	—	—	—	—
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	—	—	—	—	—
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 61 900	—	—	—	—	—
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 30 92 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 92 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
	15	0	0	0	0
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
	15	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
	15	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zonen I, II, III und VI,
- 06 die Zonen IV a), IV b), V a), VII c) und VIII a), Mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 07 Bulgarien und Rumänien,
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 15 Die Zonen I, II, III, IV, V, VI und VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1837/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 3. Juni 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 3. Juni 1991 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 3. Juni 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 83,835 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 3. Juni 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. Juni 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (*)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	39,402	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	83,835	0
0204 21 00	83,835	0
0204 50 11		0
0204 22 10	58,685	
0204 22 30	92,219	
0204 22 50	108,986	
0204 22 90	108,986	
0204 23 00	152,580	
0204 30 00	62,876	
0204 41 00	62,876	
0204 42 10	44,013	
0204 42 30	69,164	
0204 42 50	81,739	
0204 42 90	81,739	
0204 43 00	114,434	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	108,986	
0210 90 19	152,580	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	108,986	
— ohne Knochen	152,580	

(*) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1838/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3608/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1794/91⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 26. Juni 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 25. 6. 1991, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	34,98 ⁽¹⁾
1701 11 90	34,98 ⁽¹⁾
1701 12 10	34,98 ⁽¹⁾
1701 12 90	34,98 ⁽¹⁾
1701 91 00	40,35
1701 99 10	40,35
1701 99 90	40,35 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1839/91 DER KOMMISSION
vom 27. Juni 1991
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 15/91 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1695/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 15/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Juni 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,21 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1991, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 20. 6. 1991, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 10. Juni 1991

zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

(91/308/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57
Absatz 2 Satz 1 und 3 und auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Werden die Kredit- und Finanzinstitute dazu benutzt, die
Erlöse aus kriminellen Tätigkeiten zu waschen (im
folgenden Geldwäsche genannt), so besteht die Gefahr,
daß nicht nur die Solidität und Stabilität des betreffenden
Instituts, sondern auch das Ansehen des Finanzsystems
insgesamt ernsthaft Schaden leiden und dieses dadurch
das Vertrauen der Öffentlichkeit verliert.

Wenn die Gemeinschaft nicht gegen die Geldwäsche
vorgeht, könnte dies die Mitgliedstaaten veranlassen, zum
Schutz ihres Finanzsystems Maßnahmen zu ergreifen, die
mit der Vollendung des Binnenmarktes unvereinbar sind.
Geldwäscher könnten versuchen, Vorteile aus der Freiheit
des Kapitalverkehrs und der damit verbundenen finan-
ziellen Dienstleistungen, die ein einheitlicher Finanzraum

mit sich bringt, zu ziehen, um ihren kriminellen Tätig-
keiten leichter nachgehen zu können, falls die Gemein-
schaft nicht gewisse Koordinierungsmaßnahmen ergreift.

Das Waschen der Erlöse aus illegalen Tätigkeiten hat
einen offenkundigen Einfluß auf die Zunahme des orga-
nisierten Verbrechens im allgemeinen und des Rausch-
gifthandels im besonderen. Die Öffentlichkeit wird sich
zunehmend bewußt, daß die Bekämpfung der Geldwäsche
eines der wirksamsten Mittel gegen diese Form der
Kriminalität ist, die eine besondere Bedrohung für die
Gesellschaften der Mitgliedstaaten darstellt.

Die Geldwäsche ist vor allem mit strafrechtlichen Mitteln
und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit
zwischen den Justiz- und Vollzugsbehörden zu
bekämpfen, wie dies für den Drogenbereich in dem am
19. Dezember 1988 in Wien angenommenen Überein-
kommen der Vereinten Nationen gegen den illegalen
Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen
(im folgenden Wiener Übereinkommen genannt) vorge-
sehen ist und in dem am 8. November 1990 in Straßburg
zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen des
Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die
Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straf-
taten auf alle kriminellen Tätigkeiten ausgedehnt wurde.

Sie ist jedoch nicht nur durch strafrechtliche Maßnahmen
zu bekämpfen, da das Finanzsystem dabei eine höchst
effektive Rolle spielen kann. In diesem Zusammenhang
ist auf die Empfehlung des Europarats vom 27. Juni 1980
und auf die im Dezember 1988 in Basel von den Banken-
aufsichtsbehörden der Zehnergruppe verabschiedete
Grundsatzerklärung hinzuweisen, die beide wichtige
Schritte auf dem Wege zur Verhinderung der Nutzung
des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche darstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 106 vom 28. 4. 1990, S. 6, und

AbI. Nr. C 319 vom 19. 12. 1990, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. 12. 1990, S. 264, und

AbI. Nr. C 129 vom 20. 5. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 86.

Die Geldwäsche findet in der Regel im internationalen Rahmen statt, so daß der kriminelle Ursprung der Gelder leichter verschleiert werden kann. Maßnahmen, die ausschließlich auf nationaler Ebene getroffen würden, ohne der internationalen Koordinierung und Zusammenarbeit Rechnung zu tragen, hätten nur eine sehr begrenzte Wirkung.

Die Maßnahmen, die von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet getroffen werden, sollten mit anderen Maßnahmen vereinbar sein, die in anderen internationalen Gremien eingeleitet worden sind. Alle Initiativen der Gemeinschaft sollten daher insbesondere die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ berücksichtigen, die im Juli 1989 auf dem Pariser Gipfel der sieben führenden Industrieländer eingesetzt wurde.

Das Europäische Parlament hat in mehreren Entschlüssen die Aufstellung eines umfassenden Gemeinschaftsprogramms zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Einschluß von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche gefordert.

Die Definition der Geldwäsche ist für die Zwecke dieser Richtlinie der in dem Wiener Übereinkommen enthaltenen Definition entnommen. Da das Phänomen der Geldwäsche jedoch nicht nur die Erlöse aus Drogenstraf-taten betrifft, sondern auch die Erlöse aus anderen kriminellen Tätigkeiten (wie dem organisierten Verbrechen und dem Terrorismus), ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten die Wirkungen der Richtlinie auf die Erlöse aus diesen Tätigkeiten im Sinne ihrer Rechtsvorschriften ausweiten, insofern als diese Erlöse Anlaß zu Geldwäschegeschäften geben könnten, die eine entsprechende Ahndung rechtfertigen.

Das in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthaltene Verbot der Geldwäsche, das sich auf geeignete Maßnahmen und auf Sanktionen stützt, bildet eine notwendige Voraussetzung für die Bekämpfung dieses Phänomens.

Um zu verhindern, daß Geldwäscher die Anonymität für ihre kriminellen Tätigkeiten ausnutzen, muß sichergestellt werden, daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, wenn sie zu ihnen in Geschäftsbeziehungen treten oder für sie Transaktionen durchführen, die über bestimmte Beträge hinausgehen. Die entsprechenden Vorschriften müssen soweit möglich auch für die wirtschaftlichen Eigentümer gelten.

Die Kredit- und Finanzinstitute müssen für die etwaige Verwendung als Beweis bei Verfahren wegen Geldwäsche von den zur Feststellung der Identität verlangten Dokumenten Kopien oder Referenzangaben und von den Transaktionen Belege und Aufzeichnungen in Form von Originaldokumenten oder Kopien, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die gleiche Beweiskraft haben, mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Um die Solidität und Integrität des Finanzsystems zu wahren und zur Bekämpfung der Geldwäsche beizutragen, muß sichergestellt werden, daß die Kredit- und Finanzinstitute jede Transaktion besonders sorgfältig prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahelegt, daß sie mit einer

Geldwäsche zusammenhängen könnte. Besondere Aufmerksamkeit haben sie dabei Geschäften mit Drittländern zu widmen, deren Standard bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht dem der Gemeinschaft oder anderen vergleichbaren Standards, die von internationalen Gremien festgelegt und von der Gemeinschaft anerkannt wurden, gleichwertig ist.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten von den Kredit- und Finanzinstituten verlangen, daß sie die Ergebnisse der Prüfung, zu der sie verpflichtet sind, schriftlich niederlegen und gewährleisten, daß diese den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden zur Verfügung stehen.

Der Schutz des Finanzsystems gegen die Geldwäsche ist eine Aufgabe, welche die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden nicht ohne die Mithilfe der Kredit- und Finanzinstitute und der Aufsichtsorgane meistern können. Das Bankgeheimnis muß in diesen Fällen aufgehoben werden. Eine Regelung, die die Pflicht zur Meldung verdächtiger Finanzoperationen vorsieht und die gewährleistet, daß die Information den genannten Behörden zugeleitet wird, ohne die betroffenen Kunden zu alarmieren, ist die wirksamste Form einer solchen Zusammenarbeit. Dabei ist eine besondere Schutzklausel erforderlich, um Kredit- und Finanzinstitute, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten von ihrer Verantwortung zu entbinden, wenn sie unbefugt Informationen weitergeben.

Die Informationen, die die Behörden gemäß dieser Richtlinie erhalten, dürfen nur zur Bekämpfung der Geldwäsche benutzt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß diese Informationen auch für andere Zwecke verwendet werden dürfen.

Als flankierende Maßnahmen, ohne die die übrigen in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wirkungslos bleiben könnten, sollten die Kredit- und Finanzinstitute einschlägige interne Kontrollverfahren und Fortbildungsprogramme einführen.

Da die Geldwäsche nicht nur über Kredit- und Finanzinstitute, sondern auch über andere Berufsarten und Unternehmenskategorien erfolgen kann, müssen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmen ausdehnen, deren Tätigkeiten besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden.

Die Mitgliedstaaten müssen in ganz besonderem Maße dafür Sorge tragen, daß koordinierte Maßnahmen in der Gemeinschaft ergriffen werden, wenn ernsthafte Anzeichen darauf hindeuten, daß Berufe oder Tätigkeiten, bei denen die Bedingungen der Ausübung auf Gemeinschaftsebene harmonisiert worden sind, zum Zwecke der Geldwäsche genutzt werden.

Die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche hängt im wesentlichen von der ständigen Koordinierung und der Harmonisierung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen ab. Die Koordinierung und Harmonisierung, die in verschiedenen internationalen Gremien erfolgt, erfordert auf Gemeinschaftsebene eine Abstimmung zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im Rahmen eines Kontaktausschusses.

Es ist Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen und Verstöße gegen diese Maßnahmen angemessen zu ahnden, um die vollständige Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG⁽²⁾, sowie — im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der genannten Richtlinie — eine in der Gemeinschaft gelegene Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft;
- Finanzinstitut: ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, dessen Haupttätigkeit darin besteht, eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste im Anhang zur Richtlinie 89/646/EWG aufgeführten Geschäfte zu tätigen, oder ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 79/267/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG⁽⁴⁾, zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter die Richtlinie 79/267/EWG fallen; diese Definition schließt auch in der Gemeinschaft gelegene Zweigniederlassungen von Finanzinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft ein;
- Geldwäsche: folgende vorsätzlich begangene Handlungen:
 - der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, daß diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
 - das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder des tatsächlichen Eigentums an Vermögensgegenständen oder entsprechender Rechte in Kenntnis der Tatsache, daß diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
 - der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betroffenen bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände

bekannt war, daß diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;

- die Beteiligung an einer der unter den drei vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

Ob Kenntnis, Vorsatz oder Motivation, die ein Merkmal der obengenannten Tätigkeiten sein müssen, vorliegen, kann anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden.

Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeiten, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes vorgenommen wurden;

- Vermögensgegenstand: Vermögenswerte aller Art (materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich) und Rechtstitel oder Urkunden, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen;
- kriminelle Tätigkeit: eine Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Wiener Übereinkommens sowie alle anderen kriminellen Tätigkeiten, die für die Zwecke dieser Richtlinie von den einzelnen Mitgliedstaaten als solche definiert werden;
- zuständige Behörden: diejenigen nationalen Behörden, die von Gesetzes wegen die Aufsicht über Kredit- oder Finanzinstitute innehaben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie untersagt wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument verlangen, wenn diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen, insbesondere, wenn sie ein Sparkonto oder ein anderes Konto eröffnen oder Vermögensverwaltungsleistungen anbieten.

(2) Die Identität ist ferner bei allen Transaktionen mit nicht unter Absatz 1 fallenden Kunden festzustellen, bei denen der Betrag sich auf 15 000 ECU oder mehr beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so stellt das betreffende Institut die Identität fest, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, daß die Schwelle erreicht ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 50.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt die Feststellung der Identität nicht bei Versicherungsverträgen, die von gemäß der Richtlinie 79/267/EWG zugelassenen Versicherungsunternehmen — sofern diese eine Tätigkeit im Sinne der genannten Richtlinie ausüben — abgeschlossen werden, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie(n) 1 000 ECU nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2 500 ECU beträgt. Wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie(n) über die Schwelle von 1 000 ECU hinaus angehoben wird, wird die Identität festgestellt.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Identität bei Rentenversicherungsverträgen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen worden sind, nicht festgestellt zu werden braucht, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.

(5) Falls die Kredit- und Finanzinstitute Zweifel hegen, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Kunden im eigenen Namen handeln, oder falls sie die Gewißheit haben, daß diese nicht im eigenen Namen handeln, ergreifen sie angemessene Maßnahmen, um Informationen über die tatsächliche Identität der Personen einzuholen, in deren Namen diese Kunden handeln.

(6) Bei Verdacht auf Geldwäsche sind die Kredit- und Finanzinstitute gehalten, die Identität festzustellen, selbst wenn der Betrag der Transaktion unter den genannten Grenzen liegt.

(7) In den Fällen, in denen der Kunde ebenfalls ein unter diese Richtlinie fallendes Kredit- oder Finanzinstitut ist, besteht für ein Kredit- oder Finanzinstitut keine Verpflichtung zur Feststellung der Identität nach diesem Artikel.

(8) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Pflicht zur Feststellung der Identität bei in den Absätzen 3 und 4 genannten Geschäften als erfüllt gilt, wenn festgestellt wird, daß die Zahlung über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, welches der in Absatz 1 genannten Pflicht unterliegt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute für die etwaige Verwendung als Beweis bei Verfahren wegen Geldwäsche

- von den zur Feststellung der Identität verlangten Dokumenten eine Kopie oder Referenzangaben nach Beendigung der Beziehungen mit dem Kunden noch mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und
- von den Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen in Form von Originaldokumenten oder von

Kopien, die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die gleiche Beweiskraft haben, nach Abschluß der Transaktion noch mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute jede Transaktion besonders sorgfältig prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahelegt, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen könnte.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden in vollem Umfang zusammenarbeiten, indem sie

- diese Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, unterrichten;
- diesen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte in Einklang mit den Verfahren erteilen, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden des Mitgliedstaates übermittelt, in dessen Hoheitsgebiet sich das Institut befindet, von dem diese Informationen stammen. Diese Übermittlung erfolgt in der Regel durch die Person(en), die von den Kredit- und Finanzinstituten gemäß den Verfahren des Artikels 11 Nummer 1 benannt wurde(n).

Informationen, die den Behörden gemäß Absatz 1 mitgeteilt werden, dürfen nur zur Bekämpfung der Geldwäsche benutzt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß diese Informationen auch für andere Zwecke verwendet werden können.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute die Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, nicht vornehmen, bevor sie die in Artikel 6 genannten Behörden benachrichtigt haben. Diese Behörden können unter den in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen Weisung erteilen, die Transaktion nicht abzuwickeln. Falls von der Transaktion vermutet wird, daß sie eine Geldwäsche zum Gegenstand hat, und falls der Verzicht auf eine Transaktion nicht möglich sein sollte oder falls dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche

behindert werden könnte, erteilen die betreffenden Institute unmittelbar danach die nötige Information.

Artikel 8

Die Kredit- und Finanzinstitute, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen den betreffenden Kunden oder Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, daß den Behörden eine Information gemäß Artikel 6 oder 7 erteilt worden ist oder daß Ermittlungen hinsichtlich der Geldwäsche durchgeführt werden.

Artikel 9

Macht ein Angestellter oder Leiter eines Kredit- oder Finanzinstituts den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden im guten Glauben Mitteilung von den in Artikel 6 oder 7 genannten Informationen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für das Kredit- oder Finanzinstitut, sein leitendes Personal und seine Angestellten keinerlei nachteilige Folgen nach sich.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden unterrichten, wenn sie bei der Überprüfung von Kredit- oder Finanzinstituten oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die auf eine Geldwäsche hindeuten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute

1. geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren einführen, um der Abwicklung von Geschäften vorzubeugen, die mit der Geldwäsche zusammenhängen, bzw. um solche Geschäfte zu verhindern;
2. durch geeignete Maßnahmen ihr Personal mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vertraut machen. Diese Maßnahmen schließen unter anderem die Teilnahme der zuständigen Beschäftigten an besonderen Fortbildungsprogrammen ein, damit sie lernen, möglicherweise mit einer Geldwäsche zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden.

Artikel 13

(1) Bei der Kommission wird ein — nachstehend „Ausschuß“ genannter — Kontaktausschuß eingesetzt, der folgende Aufgaben hat:

- a) Erleichterung einer harmonisierten Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung über konkrete Probleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben und über die ein Gedankenaustausch als nützlich erachtet wird; die Artikel 169 und 170 des Vertrages bleiben unberührt;
- b) Erleichterung eines abgestimmten Vorgehens zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der strengeren oder zusätzlichen Bedingungen und Pflichten, die sie auf einzelstaatlicher Ebene erlassen;
- c) Beratung der Kommission, falls erforderlich, bei an dieser Richtlinie vorzunehmenden Ergänzungen oder Änderungen oder bezüglich der Anpassungen, die insbesondere zur Harmonisierung der Auswirkungen von Artikel 12 für notwendig erachtet werden;
- d) Prüfung der möglichen Einbeziehung eines Berufs oder einer Unternehmenskategorie in den Anwendungsbereich von Artikel 12, wenn dieser Beruf oder diese Unternehmenskategorie in einem Mitgliedstaat nachweislich zum Zwecke der Geldwäsche benutzt worden ist.

(2) Der Ausschuß hat nicht die Aufgabe, die Begründetheit der von den zuständigen Stellen in Einzelfällen gefaßten Beschlüsse zu beurteilen.

(3) Der Ausschuß setzt sich aus von den Mitgliedstaaten bezeichneten Personen sowie Vertretern der Kommission zusammen. Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission geführt. Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Kommission wahrgenommen; er beruft den Ausschuss entweder von sich aus oder auf Antrag der Delegation eines Mitgliedstaates ein.

Artikel 14

Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Maßnahmen, um die vollständige Anwendung aller Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, und legt insbesondere fest, wie Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu ahnden sind.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung der Geldwäsche strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Die Kommission erstellt ein Jahr nach dem 1. Januar 1993 und in der Folgezeit im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle drei Jahre, einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

„Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

erinnern daran, daß die Mitgliedstaaten das am 19. Dezember 1988 in Wien angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unterzeichnet haben,

erinnern ebenfalls daran, daß die meisten Mitgliedstaaten am 8. November 1990 in Straßburg das Übereinkommen des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten unterzeichnet haben,

stellen fest, daß sich die Beschreibung der Geldwäsche in Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG (1) im Wortlaut an die entsprechenden Bestimmungen der obengenannten Übereinkommen anlehnt,

verpflichten sich, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um Strafvorschriften in Kraft zu setzen, die ihnen gestatten, ihre aus den obengenannten Rechtsakten erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.“

(1) Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Juni 1991

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels über die weitere Verlängerung und Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten

(91/309/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Abkommen in Form eines Notenwechsels sollte genehmigt werden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

BESCHLIESST :

gestützt auf das Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten⁽¹⁾, verlängert und geändert durch das mit dem Beschluß 89/167/EWG⁽²⁾ angenommene Abkommen in Form eines Notenwechsels, insbesondere auf Artikel XIV und auf Artikel XIX Absatz 1,

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels über die weitere Verlängerung und Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

auf Vorschlag der Kommission,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen zu unterzeichnen und den Notenwechsel über sein Inkrafttreten vorzunehmen.

Die Gemeinschaft und die Regierung der Vereinigten Staaten haben gemäß Artikel XIV des Abkommens Konsultationen über die weitere Verlängerung und Änderung des Abkommens, das am 1. Juli 1991 ausläuft, geführt.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1991.

Die beiden Parteien sind übereingekommen, das Abkommen erneut zu ändern und um weitere zweieinhalb Jahre zu verlängern. Das hierzu ausgehandelte

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J.-C. JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1989, S. 22.

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels über die weitere Verlängerung und Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten

A. Note der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Außenministerium, Washington, vom 1. Februar 1991

Exzellenz,

ich beehre mich, auf das geänderte und verlängerte Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten (nachstehend „Abkommen“ genannt) Bezug zu nehmen, das am 1. Oktober 1984 in Washington unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1991 ausläuft.

Ich darf Ihnen mitteilen, daß es Wunsch der Vereinigten Staaten ist, in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften den Empfehlungen in der Entschließung 44/225 der Vereinten Nationen vom Dezember 1989 über die ausgedehnte pelagische Treibnetzfisherei nachzukommen sowie der Sorge über die zunehmende Fischerei auf Pollack im zentralen Bereich des Beringmeers zu begegnen, und beehre mich vorzuschlagen, daß das Abkommen gemäß Artikel XIX bis zum 31. Dezember 1993 verlängert und wie folgt erneut geändert wird:

1. In Artikel II Nummer 1 werden folgende Worte gestrichen: „mit Ausnahme derjenigen Thunfischarten, die zu den großen Wanderfischarten gehören.“
2. Artikel II Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. „Fische“
 - sind alle Flossenfische, Weichtiere, Krebstiere und andere Formen des im Meer vorhandenen Tier- und Pflanzenleben mit Ausnahme von Meeressäugtieren und Vögeln;“
3. In Artikel II wird am Ende von Nummer 6 das Wort „und“ angefügt; Nummer 7 wird gestrichen und Nummer 8 wird zu Nummer 7.
4. In Artikel IV Nummer 4 werden die Worte „in der Fischereierhaltungszone“ durch „in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten“ ersetzt.
5. Am Ende von Artikel IV Nummer 7 wird das Wort „und“ gestrichen (betrifft nicht die deutsche Fassung).
6. Artikel IV Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - „8. ob und in welchem Umfang das jeweilige Land im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 44/225 vom Dezember 1989 über die ausgedehnte pelagische Treibnetzfisherei ausgesprochen hat, sowie bei der Erhaltung der Pollack-Bestände im Zentralen Beringmeer mit den Vereinigten Staaten zusammenarbeitet; und“.
7. In Artikel IV wird folgende Nummer angefügt:
 - „9. nach anderen Faktoren, die die Regierung der Vereinigten Staaten für zweckmässig erachtet.“
8. In Artikel XII folgender Absatz angefügt:
 - „(5) Die Gemeinschaft arbeitet bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 44/225 vom Dezember 1989 über die ausgedehnte pelagische Treibnetzfisherei ausgesprochen hat, sowie bei der Erhaltung der Pollack-Bestände im zentralen Beringmeer mit der Regierung der Vereinigten Staaten zusammen.“
9. In Artikel XIX Absatz 1 wird das Datum „1. Juli 1991“ durch das Datum „31. Dezember 1993“ ersetzt.

Ich beehre mich ferner vorzuschlagen, daß — falls diese Vorschläge für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft annehmbar sind — diese Note und die Antwortnote der Gemeinschaft ein Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bilden, das zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, den die beiden Parteien in einem diplomatischen Notenwechsel nach Abschluß der erforderlichen internen Verfahren vereinbaren werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Für den Außenminister

B. Note der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Exzellenz,

ich beehre mich, den Eingang der Note der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Außenministerium, Washington, vom 1. Februar 1991 zu bestätigen, die wie folgt lautet :

„ich beehre mich, auf das geänderte und verlängerte Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten (nachstehend „Abkommen“ genannt) Bezug zu nehmen, das am 1. Oktober 1984 in Washington unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1991 ausläuft.

Ich darf Ihnen mitteilen, daß es Wunsch der Vereinigten Staaten ist, in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften den Empfehlungen in der Entschließung 44/225 der Vereinten Nationen vom Dezember 1989 über die ausgedehnte pelagische Treibnetzfisherei nachzukommen sowie der Sorge über die zunehmende Fischerei auf Pollack im zentralen Bereich des Beringmeers zu begegnen, und beehre mich vorzuschlagen, daß das Abkommen gemäß Artikel XIX bis zum 31. Dezember 1993 verlängert und wie folgt erneut geändert wird :

1. In Artikel II Nummer 1 werden folgende Worte gestrichen : „mit Ausnahme derjenigen Thunfischarten, die zu den großen Wanderfischarten gehören,“.
2. Artikel II Nummer 2 erhält folgende Fassung :
„2. „Fische“
sind alle Flossenfische, Weichtiere, Krebstiere und andere Formen des im Meer vorhandenen Tier- und Pflanzenleben mit Ausnahme von Meeressäugtieren und Vögeln ;“.
3. In Artikel II wird am Ende von Nummer 6 das Wort „und“ angefügt ; Nummer 7 wird gestrichen und Nummer 8 wird zu Nummer 7.
4. In Artikel IV Nummer 4 werden die Worte „in der Fischereierhaltungszone“ durch „in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Vereinigten Staaten“ ersetzt.
5. Am Ende von Artikel IV Nummer 7 wird das Wort „und“ gestrichen (betrifft nicht die deutsche Fassung).
6. Artikel IV Nummer 8 erhält folgende Fassung :
„8. ob und in welchem Umfang das jeweilige Land im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 44/225 vom Dezember 1989 über die ausgedehnte pelagische Treibnetzfisherei ausgesprochen hat, sowie bei der Erhaltung der Pollack-Bestände im Zentralen Beringmeer mit den Vereinigten Staaten zusammenarbeitet ; und“.
7. In Artikel IV wird folgende Nummer angefügt :
„9. nach anderen Faktoren, die die Regierung der Vereinigten Staaten für zweckmäßig erachtet.“
8. In Artikel XII folgender Absatz angefügt :
„(5) Die Gemeinschaft arbeitet bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 44/225 vom Dezember 1989 über die ausgedehnte pelagische Treibnetzfisherei ausgesprochen hat, sowie bei der Erhaltung der Pollack-Bestände im zentralen Beringmeer mit der Regierung der Vereinigten Staaten zusammen.“
9. In Artikel XIX Absatz 1 wird das Datum „1. Juli 1991“ durch das Datum „31. Dezember 1993“ ersetzt.

Ich beehre mich ferner vorzuschlagen, daß — falls diese Vorschläge für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft annehmbar sind — diese Note und die Antwortnote der Gemeinschaft ein Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bilden, das zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, den die beiden Parteien in einem diplomatischen Notenwechsel nach Abschluß der erforderlichen internen Verfahren vereinbaren werden.“

Mit Bezug auf das Schreiben der Kommission vom 5. März 1991 und in Übereinstimmung mit seinem Inhalt beehre ich mich zu bestätigen, daß die in der vorstehenden Note enthaltenen Vorschläge von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gebilligt werden und daß die vorstehende Note zusammen mit der vorliegenden Note ein Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bildet.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*